



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen“ und der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften hierzu

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen jeweils in der Fassung vom 11.07.2022 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Stadt, im Kreuzungsbereich der „Zeppelinstraße“ / „Unterer Auenweg“ und umfasst die Flurgrundstücke Fl.Nrn.: 1386 (Teilbereich), 1386/2 (Teilbereich) sowie 1394, Gemarkung Leutkirch, bei einer Größe von ca. 6.400 m².

Anlass der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind die Erweiterungsabsichten des nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Gewerbebetriebes. Geplant sind auf der bisher als Betriebsparkplatz genutzten Fläche die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums sowie der Neubau eines Bürogebäudes einschließlich Kantine. In der bisher rechtsverbindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen“ (Fassung vom 04.05.2005) ist die betroffene Fläche als Grünfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt. Da die geplante Bebauung nicht mit den bisherigen Regelungen umsetzbar ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die rechtsverbindliche Ausgleichsfläche wird im Zuge der Änderung verlegt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Ferner wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.07.2022, liegen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom **08.08.2022** bis einschließlich **16.09.2022** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Donnerstag zusätzlich **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

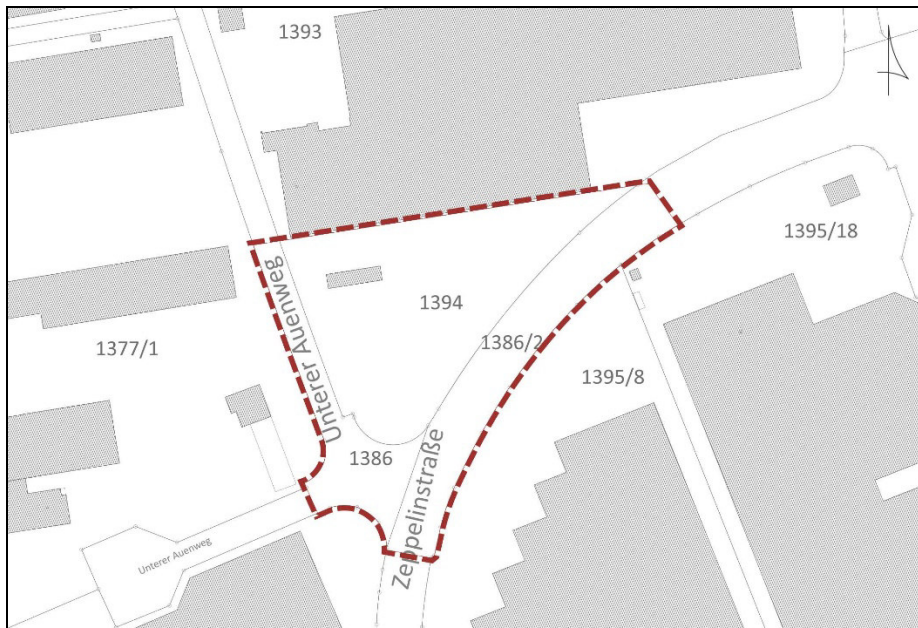
Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt (www.leutkirch.de/bebauungsplaene) abgerufen werden. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (an

adrian.locker@leutkirch.de) oder per Briefpost (Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu) einzureichen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, den 27.07.2022
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister